

Paper-ID: VGI_197914



Automatisierung des Grundbuches durch EDV

Günter Auer ¹

¹ *Bundesministerium für Justiz, Abt. 1 / 4, Museumstraße 7, A-1010 Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **67** (3), S. 137–142

1979

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Auer_VGI_197914,  
Title = {Automatisierung des Grundbuches durch EDV},  
Author = {Auer, G{"u"}nter},  
Journal = {"Österreichische Zeitschrift f{"u"}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {137--142},  
Number = {3},  
Year = {1979},  
Volume = {67}  
}
```



Automatisierung des Grundbuches durch EDV

Von *Günter Auer*, Wien

1. Allgemeines

1.1. Notwendigkeit einer Reform des Grundbuchbetriebes

Seit einiger Zeit treten im Grundbuchsbetrieb allgemein oder bei einzelnen Grundbuchsgerichten ernste Mängel auf, die eine umfassende Reform des Grundbuchsbetriebes notwendig machen. Auf das derzeitige Grundbuchsystem (Eintragung in gebundene Bücher) sind die Unübersichtlichkeit der Hauptbücher und der Grundbuchsbehalte sowie die Raumnot (wachsende Anzahl der Grundbuchsbinden) bei einem Drittel aller Grundbuchsgerichte zurückzuführen. Dazu kommen Verzögerungen im Grundbuchsbetrieb, und zwar vor allem bei der Ausfertigung von Grundbuchsauszügen und der Erledigung agrarischer Operate. 1971 – es ist das Kalenderjahr, für das der Ist-Zustand durchleuchtet wurde – waren bei einem Bezirksgericht 22 agrarische Operate anhängig, von denen das älteste von 1940 stammte und 12 vor 1963 angefallen waren. Auch eine durchschnittliche Erledigungsdauer von 120 Tagen für Grundbuchsstücke bei einem anderen Bezirksgericht ist als sehr bedenklich zu bezeichnen. Alle diese Extremfälle sind inzwischen durch geeignete Maßnahmen der Dienstaufsicht abgestellt worden.

1.2. Zielvorstellungen für die Reform des Grundbuchsbetriebes

1.2.1. Das wirkungsvollste Mittel für eine solche Reform ist die EDV, da sie wesentlich weitergehende Möglichkeiten bietet als die herkömmlichen Mittel der modernen Bürotechnik. Da die Umstellung des gegenwärtigen Grundbuches, das durch handschriftliche Eintragungen in gebundenen Büchern gekennzeichnet ist, auf ein durch Mittel der herkömmlichen modernen Bürotechnik modernisiertes Grundbuch (lose Blätter, Eintragungen mit der Schreibmaschine, Ablichten) im wesentlichen denselben Umstellungsaufwand wie eine Datenersterfassung bedeutet, war es naheliegend, zuerst das weitergehende Projekt, nämlich eine Reform mit EDV, zu prüfen.

Auch die internationale Entwicklung zeigt in diese Richtung. In Schweden und in der BRD wird an derartigen Projekten gearbeitet, die zum Teil schon verhältnismäßig weit fortgeschritten sind. Auch in der Schweiz, in Jugoslawien und in den Niederlanden bestehen Bestrebungen, das Grundbuch zu automatisieren.

Darüber hinaus ist allerdings erwogen worden, für die Übergangszeit für neueröffnete Einlagen ein Lose-Blatt-Grundbuch in Ordnerform einzuführen. (Ein Grundbuch in Karteiform, wie es zum Teil in der BRD und in der Schweiz geführt wird, kommt von vornherein nicht in Frage, da für die damit verbundene Aufsicht bei der Grundbucheinsicht nicht genügend Personal zur Verfügung steht.) Diese Bestrebungen sind jedoch vorläufig daran gescheitert, daß kein Ordner gefunden werden konnte, der den besonderen Anforderungen sowohl unter dem Gesichtspunkt der Datensicherheit als auch der leichten Handhabung genügt.

1.2.2. Der Planung eines EDV-Grundbuchs liegen die folgenden allgemeinen Vorstellungen zugrunde:

a) Die Grundbucheintragungen werden zentral in einer EDVA gespeichert. Diese gespeicherten Daten ersetzen das Hauptbuch.

b) Bei den Grundbuchgerichten werden Datenendstationen eingerichtet, die aus einem Bildschirmgerät mit angeschlossenem Drucker bestehen und durch Datenübertragungsleitungen mit der zentralen EDVA verbunden sind. Sie ermöglichen die Abfrage und Änderung der gespeicherten Grundbucheintragen im Dialogbetrieb.

c) Hingegen bleibt das Grundbuchswesen in folgenden Punkten durch eine Automatisierung grundsätzlich unberührt:

aa) Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte in Grundbuchssachen bleibt erhalten.

bb) Die Entscheidung in Grundbuchssachen liegt nach wie vor beim Richter oder Rechtspfleger; die EDVA unterstützt ihn dabei bloß und entlastet ihn und das übrige Grundbuchspersonal von manuellen Tätigkeiten. Nur insofern tritt eine Änderung des Grundbuchverfahrens ein.

cc) Der Informationsgehalt der Grundbucheintragen wird nicht geschmälert, soweit nicht der Mangel eines Informationsbedürfnisses erkannt wird.

dd) Die Urkundensammlung wird nicht gespeichert und bleibt zunächst in der bisherigen Form weiter bestehen.

Damit soll allerdings die Frage nicht negativ beantwortet, sondern nur offengelassen werden, ob nicht die Urkundensammlung später einmal mikroverfilmt wird. In diesem Zusammenhang muß man sich darüber im klaren sein, daß nach einer Mikroverfilmung die einsichtnehmende Partei auch dann, wenn sie sach- und ortskundig ist (z. B. Angestellte des örtlichen Notars), nicht mehr in der Lage sein wird, die Urkunde selbst aufzusuchen. Es wird also ein sinnvoller Kompromiß zwischen der Mehrbelastung der Gerichtsbediensteten und der Raumersparnis zu suchen sein. Untersuchungen der Häufigkeit der Einsichtnahme in ältere Urkunden lassen an ein Alter der Urkunden zwischen 10 und 30 Jahren denken.

1.2.3. Eine Automatisierung des Grundbuchs in der aufgezeigten Form ist geeignet, den angeführten Mängeln des derzeitigen Grundbuchssystems wirkungsvoll zu begegnen und bringt zahlreiche und schwerwiegende Vorteile:

a) Größere Leistungsfähigkeit des Grundbuchs:

aa) Größere Übersichtlichkeit (Wiedergabe des aktuellen Grundbuchsstandes; gemeinsame Wiedergabe inhaltlich zusammengehöriger Eintragungen; Möglichkeit, bloß die auf einen bestimmten Miteigentumsanteil bezüglichen Eintragungen abzufragen).

bb) Abfrage von Grundbuchsdaten über das ganze Bundesgebiet mit einem einzigen Suchvorgang.

cc) Möglichkeit von Abfrage-Datenendgeräten für Stellen außerhalb der Grundbuchgerichte, wie Behörden, Notare und Rechtsanwälte.

b) Erleichterungen im Grundbuchsbetrieb:

aa) Automatische Herstellung von Grundbuchsauszügen.

bb) Programmgesteuerte Unterstützung bei der Eingabe der Grundbucheintragen auf dem Bildschirm.

cc) Einmalige Eingabe identischer Eintragungen in einer größeren Anzahl von Einlagen (z. B. Ersichtlichmachung eines Naturschutzgebietes).

dd) Später allenfalls vereinfachte Verbücherung in maschinell lesbarer und kompatibler Form zur Verfügung gestellter agrarischer Operate und Anmeldebogen.

c) Ressortübergreifende Verwaltungsvereinfachung:

aa) Integration der Grundbucheintragen mit den Eintragungen des Katasters in einer Grundstücksdatenbank, auf deren Daten Grundbuchgerichte und Vermessungsbehörden – selbstverständlich unter Wahrung der bestehenden Zuständigkeiten zur Änderung der Daten – unmittelbar zugreifen können. Für den Schriftenverfasser wird dies insbesondere bedeuten, daß er durch einen einzigen Zugriff auch die Fläche eines Grundstückes erhalten kann. Andere Berufsgruppen, insbesondere die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, werden bei der Erhebung der von ihnen benötigten Daten im Vermessungsamt in der Regel wohl auch die

Grundbuchsdaten (Namen und Anschriften der Eigentümer der Nachbargrundstücke für Grenzverhandlungen) miterheben und daher als Benutzer des Grundbuches wegfallen.

Die dadurch ermöglichte Beseitigung der derzeit bestehenden Doppelführung eines umfangreichen Datenstocks bei den Grundbuchgerichten und den Vermessungsbehörden stellt eine sehr bedeutende Verwaltungsvereinfachung im Bereich des Bundes dar. Derzeit führen ja das Grundbuch im wesentlichen die Daten des A₁-Blattes parallel zum Grundkataster und der Grundkataster in erheblichem Umfang die Daten des B-Blattes parallel zum Grundbuch.

bb) Grundlage für Folgedatenbanken. In der Grundstücksdatenbank gespeicherte Daten können Stellen, die an grundstücksbezogene Daten interessiert sind, in maschinell lesbarer Form zur Verfügung gestellt und von ihnen – allenfalls nach Ergänzung durch eigene Daten – mit eigenen Programmen ausgewertet werden. Nach dem gegenwärtigen Stand der Überlegungen wären hier als Beispiele insbesondere Folgedatenbanken auf Landesebene für Zwecke der Raumplanung und Folgedatenbanken von Großgemeinden zu nennen.

2. Vorgangsweise

2.1. Das BMJ hat zu Beginn die bei EDV-Planungen übliche Vorgangsweise eingeschlagen, nämlich zuerst eine Ist-Studie erstellt mit der Absicht, sodann den Soll-Zustand in einer Soll-Studie zu beschreiben und eine Kosten-Nutzen-Rechnung anzustellen.

2.2. Die Ist-Studie ist für das Jahr 1971 erstellt worden. Über sie hat Angst in ÖJZ 1973, 337, ausführlich berichtet. Hier sei nur kurz folgendes wiederholt, teilweise, nämlich soweit ausdrücklich erwähnt, allerdings auf den letzten Stand gebracht:

In Österreich gibt es annähernd 12 Millionen Grundstücke in 7841 Katastralgemeinden. Sie sind bei 209 Grundbuchgerichten (Stichtag 1. 7. 1977) in etwa 2,2 Millionen Einlagen eingetragen. Die derzeit geführten Hauptbücher nehmen aneinandergereiht mehr als 6 km in Anspruch. In den Hauptbüchern sind (auf Grund von Hochrechnungen geschätzt) 6,6 bis 9,7 Milliarden Zeichen enthalten, davon 2,4 bis 3,5 Milliarden, die auf aufrechte Eintragungen entfallen. 89% der Hauptbücher sind bereits vor mehr als 30 Jahren angelegt worden.

Jährlich werden ca. 44.000 EZ neu eröffnet, der Nettozuwachs beträgt etwa 32.000 EZ pro Jahr.

Der Anfall in den Grundbuchsabteilungen hat im Jahr 1978 etwa 652.000 Grundbuchsstücke und 435.000 Auszüge, Abschriften und Amtsbestätigungen betragen, beides bei steigender Tendenz.

Jährlich nehmen etwa 1,1 Millionen Personen Einsicht in das Grundbuch oder die Behelfe oder erhalten eine fernmündliche Auskunft über den Grundbuchsstand. Nur 14% dieser Personen nehmen auch in die gelöschten Eintragungen Einsicht.

2.3. Die Vermessungsbehörden haben als technische Dienststellen schon sehr früh damit begonnen, eine EDVA einzusetzen, zuerst für Berechnungen. Als im BMJ die Erwägungen, das Grundbuch mit Hilfe der EDV zu modernisieren, ernstere Formen annahmen, waren die Vermessungsbehörden entscheidend weiter: Sie hatten ihr gesamtes Grundstücksverzeichnis in maschinell lesbarer Form vorhanden und eine EDVA in Betrieb, die für einen Dialogverkehr mit den Vermessungsämtern lediglich zu klein dimensioniert war. Für das BMBT und das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen war es damals keine Frage mehr, ob die Automatisierung durch EDV weitergeführt werden soll; offen war lediglich, wie und in welchen Schritten. Diese Situation hat es notwendig gemacht, daß das BMJ und das BMBT in einem Zeitpunkt eine gemeinsame Arbeit aufgenommen haben, in dem die herkömmliche Planung im BMJ bei weitem nicht fertiggestellt war.

2.4. Im Rahmen des im BKA bestehenden Subkomitees für die EDVA des Bundes ist als organisatorische Basis für diese Zusammenarbeit eine Projektgruppe Bodendatenbank geschaffen worden. Sie ist ein großes Forum, dem lediglich Koordinationsaufgaben zukommen. Sie hat neun Arbeitskreise eingesetzt, nämlich „Personenkennzeichen“, „Kurzform von Grundbucheinträgen“, „Suchbegriffe“, „Datenerfassung“, „Modellversuch Wien“, „Koordinatendatenbank“, „Ausbildung“, „Kosten-Nutzen-Rechnung“ und „Statistik“. Die ersten vier stehen unter dem Vorsitz des BMJ, die zweiten vier (von denen der Arbeitskreis Koordinatendatenbank für das Grundbuch ohne Interesse ist) unter dem Vorsitz des BMBT und der letzte (Statistik) unter dem Vorsitz des Österreichischen Statistischen Zentralamtes.

3. Modellversuch Wien

3.1. Das Ziel dieses Modellversuchs ist die praktische Erprobung der Möglichkeiten und Erfordernisse einer Grundstücksdatenbank. Er umfaßt den Sprengel des VA Wien, der den Sprengeln der in Wien gelegenen Bezirksgerichte sowie der Bezirksgerichte Purkersdorf und Klosterneuburg entspricht. Er umfaßt weiter 130.000 Grundbucheinlagen; das entspricht etwa 5,7% aller österreichischen Einlagen. Der Modellversuch Wien hat daher auch den Sinn der Datenerfassung „auf Vorrat“ und bietet die Möglichkeit, ihn im Fall der Bewährung in eine das herkömmliche Grundbuch ersetzende Grundstücksdatenbank für den genannten Sprengel überzuleiten.

3.2. Bei den Vermessungsbehörden werden die Daten der Titelblätter der Grundbesitzbögen (die im wesentlichen den grundbücherlichen Eigentümer und die grundbücherliche Einlagezahl enthalten) auf maschinell lesbaren Datenträger erfaßt. Diese Arbeiten sind mit Ende 1976 abgeschlossen worden. Die angeführten Daten werden sodann – gemeinsam mit den Nummern der zum Gutsbestand gehörenden Grundstücke – auf Formularen einlageweise ausgedruckt, den Grundbuchgerichten übersandt und dort auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundbuchsstand überprüft. Überdies dienen diese Formulare als Erfassungsbelege, auf denen die weiteren Bestandteile der Eigentumseintragungen und die weiteren Eintragungen im B-Blatt weitgehend in numerischer Form verschlüsselt eingetragen werden. Diese Änderungen und weiteren Eintragungen werden dann im BAEV wiederum auf maschinell lesbare Datenträger übertragen.

Die oben angeführte Erfassung bei den Grundbuchgerichten benötigt – auf Grund von Berechnungen und bereits erzielten Erfahrungswerten – im Durchschnitt zehn Minuten je Einlage; das bedeutet für den Modellversuch Wien insgesamt einen Arbeitsaufwand von annähernd 25.000 Arbeitsstunden.

Die Ersterfassung der Daten des A₂- und des C-Blattes soll nach Möglichkeit durch direkte Eingabe am Datensichtgerät (also im On-line-Betrieb) ohne Zwischenschaltung von Erfassungsbelegen geschehen, und zwar ähnlich formatiert und verschlüsselt wie im B-Blatt. Da hierfür ausreichende Erfahrungswerte noch nicht vorliegen, kann der im Modellversuch Wien erforderliche Arbeitsaufwand nur grob geschätzt werden: Es muß mit einem Aufwand von 45.000 Arbeitsstunden gerechnet werden.

Für den Grundbuchsbereich ist die Verwirklichung des Modellversuchs Wien zunächst allerdings auf fünf von insgesamt zehn Grundbuchgerichten (nämlich die Bezirksgerichte Innere Stadt Wien, Hernals, Döbling, Liesing und Purkersdorf) eingeschränkt worden. Dies ist einerseits in der Knappheit des zur Verfügung stehenden Personals begründet, andererseits aber auch darin, daß die Menge der „auf Vorrat“ erfaßten Daten, die ja bis zur Umstellung auf ein rechtswirksames EDV-Grundbuch laufend aktualisiert werden müssen, nicht zu groß werden soll. Auf die fünf angeführten Bezirksgerichte entfällt etwa die Hälfte der vom Modellversuch Wien

umfaßten grundbücherlichen Einlagen; um Erfahrungen in einem Probetrieb zu sammeln, ist dies mehr als ausreichend.

Bei diesen fünf Gerichten sind das A₁- und das B-Blatt vollständig erfaßt und in die Datenbank eingespeichert. Die genannten Gerichte verfügen bereits über Bildschirmgeräte, die mittels Standleitung an die Grundstücksdatenbank angeschlossen sind, das BG Innere Stadt Wien überdies über einen Drucker. Bei diesem Gericht ist bereits im Frühjahr 1978 mit der Ersterfassung von A₂- und C-Blättern und mit der Aktualisierung bereits erfaßter Daten des A₁- und B-Blattes im On-line-Verfahren (also durch unmittelbare Eingabe am Bildschirmgerät) begonnen werden; bei den anderen angeführten Gerichten seit Ende 1978 oder Anfang 1979.

Derzeit sind etwa 3000 Einlagen vollständig, also auch hinsichtlich des A₂- und C-Blattes erfaßt, darunter kleinere Katastralgemeinden zur Gänze.

3.3. Die Programmierung für den Auskunftsdienst ist abgeschlossen. Der Grundbuchsinhalt wird ohne jede Verschlüsselung wiedergegeben.

Es ist vorgesehen, daß die Eintragungen einer Grundbucheinlage nicht nur durch Eingabe ihrer Bezeichnung (Grundbuch und Einlagezahl) abgefragt werden können, sondern auch durch die Eingabe des Namens des Eigentümers, der Grundstücksadresse und der Grundstücksnummer.

Der Suchbegriff „Name des Eigentümers“ ermöglicht – eine bundesweite Verwirklichung der Grundstücksdatenbank vorausgesetzt – die Ermittlung des Grundeigentums einer Person im ganzen Bundesgebiet mit einem einzigen Suchvorgang. Unter dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsschutzes wird jedoch erwogen, die Öffentlichkeit des Personenverzeichnisses (das als Ergebnis dieses Suchvorganges ausgegeben wird) zu beschränken. Eine endgültige Entscheidung dieser Frage ist noch nicht gefallen.

Gegenstand der beschriebenen Abfragen sind die aktuellen Grundbucheintragungen. Daneben sollen aber auch die gelöschten und gegenstandslosen Eintragungen abgefragt werden können, und zwar zumindest für eine bestimmte Zeit ebenfalls im direkten Zugriff. Für ältere Eintragungen kann später auch an die Auslagerung auf ein Speichermedium, das keinen direkten Zugriff erlaubt, gedacht werden. Die Detailplanung hierzu sowie die Programmierung liegen noch nicht vor; es werden im Modellversuch Wien derzeit auch keine gelöschten Eintragungen gespeichert.

3.4. Ebenfalls fertiggestellt sind die Programme für die Eingabe der grundbücherlichen Eintragungen am Bildschirmgerät. Es wurde dabei durch eine flexible Gestaltung für das A-, B- und C-Blatt jeweils mit einer einzigen Bildschirmmaske (die einem Formular entspricht) das Auslangen gefunden. Hierbei wurde darauf geachtet, daß durch die damit verbundene Formatierung und die Vorgabe von Schlüsselbegriffen (insbesondere für die verschiedenen Eintragungsarten) der Grundbuchsführer nicht zu sehr eingeengt wird: Es ist daher stets auch die Eingabe von freiem Text möglich, sodaß rechtlichen Besonderheiten (die etwa bei der Vergabe von Schlüsselbegriffen nicht berücksichtigt worden sind) stets Rechnung getragen werden kann.

3.5. Bezüglich des Zusammenspiels von grundbuchsgerichtlicher Entscheidung und Datenbank besteht aus Gründen der Rationalisierung die Absicht, den Buchstandsbericht (durch unmittelbare Überprüfung des Grundbuchstandes am Bildschirmgerät), die Entscheidung und den Vollzug (durch Eingabe am Bildschirmgerät) beim Rechtspfleger zu konzentrieren. Hierbei würde vor der Herstellung der Urschrift des Beschlusses die Eingabe der bewilligten Eingabe vorgenommen werden; ein Ausdruck der eingegebenen Eintragungen wäre dann wesentlicher Bestandteil der Urschrift des Grundbuchsbeschlusses. Im übrigen besteht unter dem Gesichtspunkt der Automatisierung kein Anlaß für weitergehende Änderungen des Grundbuchsverfahrens.

4. Untersuchung der Wirtschaftlichkeit

Auf Grund der oben erwähnten Ist-Untersuchung, der Vorstellungen für die künftige Gestaltung einer Grundstücksdatenbank sowie der bisherigen Erfahrungen im Modellversuch Wien ist eine umfangreiche Untersuchung der Wirtschaftlichkeit einer Automatisierung des Grundbuchs angestellt worden, die ein sehr positives Ergebnis erbracht hat. Diese Untersuchung stellt im wesentlichen die laufenden EDV-Kosten (soweit sie in den Justizbereich fallen, also für die Datenstationen bei den Grundbuchgerichten) den Personaleinsparungen gegenüber. Dabei hat sich ergeben, daß die Umstellung bei 95 (und zwar den größten von insgesamt 199) Grundbuchgerichten einen wirtschaftlichen Vorteil bringt. Insgesamt würde sich eine laufende Nettoeinsparung von jährlich 6,6 Mio. S ergeben. Selbst bei Umstellung aller derzeit (genauer zum Stichtag 1. 7. 1979) bestehenden Grundbuchgerichte würde noch eine Nettoeinsparung von jährlich 2,5 Mio. S verbleiben. Dieses Ergebnis wird voraussichtlich im Lauf der Zeit noch günstiger werden; denn in der Vergangenheit sind die EDV-Kosten wesentlich geringer gestiegen als die Personalkosten oder sogar zurückgegangen, und es kann mit gutem Grund angenommen werden, daß diese Entwicklung weiter anhalten wird. Diesen laufenden Einsparungen stehen einmalige Umstellungskosten von schätzungsweise 110 Mio. S gegenüber.

5. Ausblick

5.1. Nach Fertigstellung der angeführten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung haben sowohl das BMJ als auch das BMBT dem Ministerrat über das Projekt berichtet und hierbei eine schrittweise Verwirklichung für ganz Österreich empfohlen. Der Ministerrat hat die beiden Berichte mit Beschlüssen vom 13. und 20. 6. 1978 zustimmend zur Kenntnis genommen.

5.2. Nachdem für das Vermessungswesen die Detailplanung und die Programmierung sowie die Datenersterfassung im Modellversuch Wien bereits abgeschlossen sind, ist im Oktober 1978 mit der Umstellung des Katasters auf EDV-Echtbetrieb begonnen worden; als erste Katastralgemeinde ist am 9. 10. 1978 die Katastralgemeinde Purkersdorf umgestellt worden. Für den Kataster soll die Umstellung in acht Jahren abgeschlossen sein.

5.3. Parallel zur EDV-Planung ist mit den Arbeiten an einem neuen Grundbuchsgesetz begonnen worden, das den gesamten Rechtsstoff kodifizieren und modernisieren soll, der derzeit im GBG, im AllgGAG und im LiegTeilG enthalten ist. Derzeit liegt ein Vorentwurf vor, der den Rechtsstoff des GBG selbst und die innere Einrichtung der Grundbücher umfaßt. Diese Arbeiten haben sich aber aus verschiedenen Gründen als so umfangreich und langwierig herausgestellt, daß sie den Beginn der Umstellung der Grundbücher auf EDV in nicht vertretbarer Weise verzögern würden. Es wird daher nunmehr unabhängig von der allgemeinen Reform des Grundbuchsrechts der Entwurf eines Gesetzes von verhältnismäßig kleinem Umfang ausgearbeitet, das bloß die rechtliche Grundlage für die Einführung und den Betrieb eines automationsunterstützten Grundbuchs schaffen soll. Dieses Gesetz könnte unter günstigen Voraussetzungen bereits Ende 1979 in Kraft treten, sodaß bereits Anfang 1980 für die Katastralgemeinden mit der Umstellung des Grundbuchs begonnen werden könnte. Die bundesweite Verwirklichung des automationsunterstützten Grundbuchs sollte dann in einem Zeitraum von 10 Jahren angestrebt werden.